

Verordnung der Gemeinde Ganderkesee über die Öffnung von Verkaufsstellen in der Gemeinde Ganderkesee

Aufgrund § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz in der Fassung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert mit Gesetz vom 7.07.2005 (BGBl. I. S. 1954) i.V.m. der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 25.09.2001 (Nds. GVBl. S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.08.2003 (Nds. GVBl. S. 313), hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 13.07.2006 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass des Gantermarktes dürfen die Verkaufsstellen in der Gemeinde Ganderkesee, jährlich am Sonntag vor dem Volkstrauertag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ganderkesee, den 17.07.2006

Gerold Sprung
Bürgermeister

